

# *iFamZ*

**Schwerpunktthema**  
in diesem Heft  
Das Modellprojekt „Unterstützung  
zur Selbstbestimmung“

**Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht**  
Beratung • Unterbringung • Rechtsfürsorge

Peter Barth / Judit Barth-Richtarz / Astrid Deixler-Hübner / Robert Fucik / Michael Ganner /  
Christian Kopetzki / Christoph Mondel / Matthias Neumayr / Felicitas Parapatits /  
Ulrich Pesendorfer / Martin Schauer / Gabriela Thoma-Twaroch / Christa Zemanek

## **Grundrechte und Familie**

Mindestaltersabstand bei Adoption verfassungswidrig?

## **Kindschaftsrecht**

VfGH vereinfacht Zugang zur Fortpflanzungsmedizin

## **Sachwalterrecht inkl Patienten- und Altenrecht**

Das Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“

Wichtige Fragen an eine gute Praxis

Modelle unterstützter Entscheidungsfindung

Sachwalterschaft und Clearing

**Schwerpunkt**

## **Erbrecht**

Akteneinsicht bei übergreifenden Verlassenschaftsverfahren

## **Internationale Aspekte**

Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

## **Interdisziplinärer Austausch**

Das psychotherapeutische Gutachten

## **Aktuelles**

Gratiszahnspange, Erhöhung der Familienbeihilfe



# Das psychotherapeutische Gutachten

## Eine Brücke zu psychosozialen Fragestellungen bei Sachverständigengutachten

DR. INES STAMM\*

*Der steigende Bedarf nach Expertisen für die Bereiche Therapiefähigkeit und Arbeitsfähigkeit, zu Prognosen im Bereich der Verhaltensänderung bei Sexualstraftäterinnen und -straf Tätern, zu Gefährlichkeits- und Risikoprognosen, zur Bindungs- und Beziehungsfähigkeit sowie zu Fragestellungen iZm bedingten Entlassungen im gerichtlichen Kontext hat die besondere Sachkunde von Psychotherapeutinnen attraktiv und bedeutsam gemacht. Weitere Fragestellungen für psychotherapeutische Sachverständige beziehen sich auf Gutachten in PflEGschaftsverfahren, zB im Rahmen von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, sowie Gutachten in Sachwalter- und Unterbringungsverfahren.*

### I. Der eigenständige Beitrag der Psychotherapie im Sachverständigenwesen

Psychotherapie definiert sich als ein Fachgebiet, das eine nach einer gesetzlich anerkannten Ausbildung erlernte, umfassende, bewusste und geplante Behandlung psychosozial oder auch psychosomatisch bedingter Verhaltensstörungen und Leidenszustände mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden umfasst. Zu den Aufgaben zählen ua, die Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit zu fördern. **Psychotherapie** ist eine **fächerübergreifende Disziplin** und ergänzt das fachbasierte psychologische und medizinische Sachverständigengutachten dort, wo es sich um das Erkennen bzw Diagnostizieren in den Bereichen Beziehungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung, von Veränderungsprozessen im Verhalten, von Störungen im Verhalten und Erleben und um das Aufzeigen von seelischen Belastungen und psychosomatischen Beschwerden handelt.

Die Psychotherapieausbildung und die für die Zertifizierungsprüfung erforderliche fünfjährige Berufserfahrung bei abgeschlossenem Hochschulstudium beinhalten eine profunde Erfahrung im **prozessorientierten Arbeiten** mit Patientinnen und therapeutische Erfahrungen auf Beziehungsebene und iZm innerseelischen Konflikten. Aus diesem Pool von Erfahrungen leiten Psychotherapeutinnen Diagnosen, Prognosen und Wahrscheinlichkeiten einer Entwicklungs- und Verhaltensänderung durch therapeutische Prozesse ab.

### II. Richtlinien für die Erstellung psychotherapeutischer Sachverständigengutachten

Zwei grundlegende, vom Bundesministerium für Gesundheit durch den Psychotherapiebeirat beschlossene Richtlinien sind für die Expertise und die Erstellung von psychotherapeutischen Sachverständigengutachten hervorzuheben: die **Gutachterrichtlinie** (2002) und die **Diagnostik-Leitlinie für Psychotherapeutinnen** (2004).

Die Gutachterrichtlinie zeigt iW die grundsätzlichen Qualifikationskriterien und die für Psychotherapeutinnen relevanten rechtlichen Aspekte im Rahmen der Erstellung von Gutachten auf. Dabei steht die besondere Fachkompetenz, die über das normale Maß einer durchschnittlichen Absolventin einer Psychotherapieausbildung hinausgehen-

de Fachkenntnis, im Mittelpunkt. Neben der besonderen Sachkunde auf dem jeweiligen Teilgebiet, zB einschlägige Arbeitsschwerpunkte, sind Kenntnisse über experimentelle Methoden, Entwicklungsmethoden, nicht anerkannte Methoden, Behandlungserfahrung in der jeweiligen Methode (methodenspezifische Diagnostik) oder gegebenenfalls in verschiedenen Methoden sowie die Fähigkeit erforderlich, einzuschätzen, ob die Bestellung eines Subgutachtens notwendig ist. Die Qualität von Gerichtsgutachten beruht einerseits auf der Einhaltung von **Qualitätsstandards** und andererseits auf der Anwendung **wissenschaftlich evaluierter diagnostischer Verfahren**. So gesehen hat die Fachgruppe Psychotherapie mit ihrer Gutachterrichtlinie standardisierte Vorgaben und damit Qualitätsstandards für die Erstellung von Gutachten geschaffen, die richtungsweisend für andere Fachgruppen sein könnten.

### III. Umgang mit der „Verschwiegenheitspflicht“

Die Gutachterrichtlinie beinhaltet auch die besonderen psychotherapeutischen Gesichtspunkte der **Verschwiegenheitspflicht** gem § 15 Psychotherapiegesetz, BGBl 1990/361. Die Psychotherapeutin ist zur Verschwiegenheit über alle ihr **in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse** verpflichtet. Es ist davon auszugehen, dass alle im Rahmen der Psychotherapie anvertrauten oder bekannt gewordenen Inhalte als Geheimnis anzusehen sind. Die Grenzziehung zur psychotherapeutischen Sachverständigen liegt dort, wo die Psychotherapeutin der zu begutachtenden Person ausdrücklich bekanntzugeben hat und explizit klarstellt, dass Informationen über die zu begutachtende Person gewonnen und im Rahmen eines Gerichtsgutachtens weitergegeben werden sollen. Von vornherein muss klar vermittelt werden, dass Tatsachen iZm der geplanten Begutachtung keinesfalls als Geheimnis angesehen werden können und an konkrete Personen weitergegeben werden müssen.

### IV. Psychotherapeutische Diagnostik

Eine sehr bedeutsame, in vielen Fachkreisen im Feld der Gesundheitsberufe allerdings immer wieder unbekanntete Tatsache betrifft die **eigenverantwortliche psychotherapeutische Diagnostik**, die durch die psychotherapeutische Diagnostikleitlinie begründet ist und sich von der psychiatrischen Diagnostik wesentlich unterscheidet.

Die psychotherapeutische Diagnostik ist eine **prozessorientierte** – nicht statusorientierte – Diagnostik. Dabei wird die Diagnose differenziert nach **Anfangs-, Verlaufs-**

\* Dr. Ines Stamm ist Psychotherapeutin in freier Praxis in Wien sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, VÖPP-Landesleitung Wien, Leitung des Weiterbildungscurriculums Psychotherapeutische Gutachter/innen der VÖPP.



**und Abschlussdiagnose.** Neben der Dimension der Beziehung sind die Symptomatik in der Relation zur Persönlichkeit und die Bewertung der Krisenhaftigkeit entscheidende Komponenten für die Diagnosestellung. Diese drei Dimensionen werden in ihrer laufenden wechselseitigen Beeinflussung reflektiert und gewichtet. Die störungsspezifische Diagnostik, die Einschätzung der klinischen Bedeutsamkeit und Krankheitswertigkeit, die Diagnostik im Bereich der Persönlichkeit bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die Entwicklungs- und Familiendiagnostik, die Einschätzung von Gefährdungen und Gefährdungspotenzialen, die Diagnostik des Schweregrades und der Folgeschäden sowie die Prognosestellung ergänzen die zentralen Aspekte der psychotherapeutischen Diagnostik.

Neben der psychotherapeutischen Diagnosestellung sind die psychotherapeutischen Indikationen der zweite Schwerpunkt der psychotherapeutischen Diagnostik. Das Spektrum reicht von den allgemeinen und besonderen Bedingungen betreffend die Indikationen bis hin zu den Kontraindikationen für die Psychotherapie. Für die diagnostische Einordnung, die Indikationsstellung und die Behandlungsplanung werden die Symptomatik in Relation zur Persönlichkeit, die Beziehungsdiagnostik sowie die aktuellen Lebensumstände und die Zielsetzungen der Patientin herangezogen. Darüber hinaus finden subjektive Erklärungsmodelle der Klientinnen und deren Ressourcen Berücksichtigung. Die psychotherapeutische Diagnostik befasst sich darüber hinaus mit dem lebensgeschichtlichen Hintergrund, der Veränderungsbereitschaft und dem Veränderungspotenzial sowie der Reflexions- und Introspektionsfähigkeit der Klientinnen.

## V. Pflegschaftsverfahren

Psychotherapeutische Gutachten in Pflegschaftsverfahren behandeln die **Obsorgefähigkeit**, das **Kontaktrecht** sowie alle damit **verbundenen Fragestellungen**. Dabei steht die prozessorientierte psychotherapeutische Diagnostik als Handwerkzeug für die Sachverständigenposition zur Verfügung und ist gleichzeitig als eine Möglichkeit der Intervention zu nennen. Die Wiedergabe der Position der Eltern bzw. der Bezugspersonen und die Beschreibung des Verhaltens des Kindes gelten dabei als statischer Teil des Gutachtens. Die **Exploration des Kindeswillens**, die Einschätzung der Frage **Kindeswohl versus Kindeswillen** sowie die Aufgabe, die Problematik gegenüber den Eltern bewusst zu machen, zählen zu den Interventionsmöglichkeiten des Gutachters. Das Kindeswohl aus psychotherapeutischer Sicht wird anhand der Intensität der Bindungen, der Qualität der Beziehungen (sicher, unsicher, vermeidend oder ambivalent), der Präferenzen und der Konfliktdynamik der familiären Beziehungen beurteilt. Weiters stehen die Persönlichkeit sowie das Erleben und Verhalten der Eltern und des Kindes im Mittelpunkt der gutachterlichen Befundung.

Bei den **Bezugspersonen** sind es die psychische Stabilität, das Verhalten gegenüber dem Kind, die Erziehungsziele, die Förderung, die emotionale Unterstützung, die Beziehung und der Umgang zwischen den Elternteilen, die für die Beantwortung der Fragestellungen eine zentrale Rolle einnehmen. Bei der **Beurteilung des Kindes** hängen von Relevanz sind der Entwicklungsstand, die individuellen

Bedürfnisse, die Fähigkeiten und Interessen, die Kontakte des Kindes, die Symptome und Verhaltensauffälligkeiten sowie weitere für die psychotherapeutische Diagnostik relevante Aspekte. Die gutachterliche Empfehlung soll Antwort geben auf die Fragen, ob ein Elternteil eine konstruktive Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil erlaubt bzw. unterstützt und ob eine Bindung ohne Loyalitätskonflikt möglich ist. Weiters ist eine transparente Darstellung der Sicht des Kindes, die durch eine schonende Befundung gewonnen werden soll, mitumfasst. Für die **Formulierung der Sicht des Kindes** ist die **Sachverständige in einer Übersetzerfunktion** zu sehen. Das Pflegschaftsgutachten umfasst somit die Beschreibung des Konflikts, die Formulierung der Sicht des Kindes, Vorschläge für Mediation, Beratungsangebote, Interventionen von Sozialarbeiterinnen und Kontrollen. Eventuell wird ein Vorschlag zur weiteren Begutachtung in gewissem Abstand empfohlen.

Das psychotherapeutische Gutachten erhebt Beziehungsmuster, Familienkultur, Interaktions- und Kommunikationsmuster. Darüber hinaus werden die Umwelt und wichtige Bezugspersonen sowie die Entwicklungsgeschichte, Defizite, Störungen, Konflikte und Traumata in die Befundung aufgenommen. Der Fokus liegt im Unterschied zu psychologischen Gutachten auf dem **Beziehungsgeschehen**, der Betrachtung der Interaktionen im Gesamtsystem. Nicht nur der Ist-Zustand fließt in die Erhebung ein, auch Ressourcen, Veränderungspotenziale bzw. Risiken bzw. weitere Behandlungsnotwendigkeiten werden aufgezeigt.

## VI. Maßnahmenvollzug

Psychotherapeutische Gutachten im Rahmen des Maßnahmenvollzugs beinhalten die Diagnostik und Prognostik der Therapiefähigkeit gefährlicher Rückfallstäter und entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher. Die zentrale Frage der **Risiko einschätzung** betrifft die Abschätzung eines womöglich zu erwartenden Rückfalls vor dem Hintergrund einer Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug oder aus der Strafhafte bei Sexualstraftätern und gefährlichen Wiederholungstätern. Dabei sind mittels der psychotherapeutischen Expertise im Kontext der forensischen Spezialisierung gefährlichkeitsrelevante Veränderungen aufzuzeigen. Diese beziehen sich vor allem auf die Bereiche der Impulsivität, der Dissozialität und der Beziehungs(un)fähigkeit. Zu **erkennen** gilt es, ob das „Wollen“ von Veränderung seitens eines Straftäters, das er vorgibt, nur eine **Scheinanpassung** unter dem Druck des Freiheitsentzugs ist bzw. ob die **gewollte Verhaltensänderung tatsächlich umgesetzt** werden kann. Dies erfordert die Fähigkeit seitens der psychotherapeutischen Gutachterin, Persönlichkeitsstörungen richtig einzuschätzen. Die psychotherapeutische Kompetenz liegt in diesem Zusammenhang hauptsächlich darin, Veränderungen der Persönlichkeit durch die Therapie zu beurteilen und ein **Risiko-management für schwere deliktrelevante Störungen** zu erstellen. Im Rahmen dieser Befundung sind die standardisierten Instrumentarien des Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) zur Prognostik von gewalttätigen Rückfallereignissen sowie die Diagnostik und Prognostik mit PCL-R (Psychopathic Checklist Revised) und PCL-SV (Psychopathic Checklist Short Version) wichtige Handwerkzeuge für psychopathische Persönlichkeitsstörungen.

## VII. HeimAufG und Sachwalterschaft

In Fragen des HeimAufG und der Sachwalterschaft stellt das psychotherapeutische Gutachten eine sinnvolle Ergänzung dar, wenn es darum geht, herauszufinden, ob durch eine ausreichende psychotherapeutische Betreuung eine **Selbst- oder Fremdgefährdung** prognostisch ausgeschlossen werden kann und eine **Freiheitsbeschränkung** nach dem HeimAufG unverhältnismäßig wäre.

## VIII. Voraussetzungen für einen Strafaufschub

Im Rahmen der psychotherapeutischen Gutachtenserstellung iZm dem Suchtmittelgesetz (SMG) fallen Fragen über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Strafaufschub nach § 39 SMG, insb der **Therapiefähigkeit** und der **Erfolgsaussichten** einer gesundheitsbezogenen Maßnahme nach § 11 Abs 1 und 2 SMG, an. Dabei spielt die psychotherapeutische Diagnostik eine große Rolle in der Beurteilung der Voraussetzungen für die Therapiefähigkeit und der Motivation der zu Beurteilenden. Weiters können durch die psychotherapeutische Befundung Indikationsfragestellungen für eine psychotherapeutische Behandlung, spezifische Empfehlungen für die Auswahl und Form der psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten sowie Fragestellungen betreffend zusätzliche Untersuchungen mitberücksichtigt werden.

## IX. Arbeitsrechtliche Fragestellungen

Eine aktuelle Schwerpunktsetzung für psychotherapeutische Gutachterinnen liegt in der Beurteilung der seelischen/psychosomatischen Beeinträchtigungen durch **Stress und Belastungen im Arbeitsumfeld**. Die psychotherapeutische Diagnostik im Bereich der **Burnout-Symptomatik** und der Depression sowie deren Einschätzung von Heilungschancen und Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess können die medizinischen Gutachten in der Sachverständigenarbeit bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen optimal ergänzen. So bedeutet die Zusatzbefundung durch Psychotherapeutinnen bei Krankschreibungen aufgrund von Burnout und/oder Depressionen durch Ärztinnen eine hilfreiche Ergänzung. Im Regelfall beziehen sich die in diesem Zusammenhang stehenden weiteren Fragen ua auf die Schwere der psychischen/psychosomatischen Beeinträchtigungen, auf die Prognose für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit und auf die Empfehlungen für weitere therapeutische Maßnahmen für einen möglichen Wiedereinstieg in das Berufsleben. Für die fachliche Beurteilung von Fragen betreffend die Therapiefähigkeit, inwieweit eine psychotherapeutische Behandlung indiziert ist sowie die psychotherapeutische Prognose im Hinblick auf den Therapieerfolg ist die Psychotherapeutin prädestiniert und weist die dafür fachspezifische Kompetenz auf.

# Der Gesetzgeber fühlt Familien auf den Zahn

## Gratiszahnspange für Kinder und Jugendliche – Erhöhung der Familienbeihilfe

*Die am 26. 3. 2014 im Plenum des Nationalrats beschlossene Novelle des ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG schafft die Voraussetzungen der sog „Gratiszahnspange“ für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Unterdessen stellt die Regierung ihr Herz für Familien (auch) mit der im Ministerrat vom 25. 3. 2014 beschlossenen Erhöhung der Familienbeihilfe zur Schau.*

### I. Bessere zahnärztliche Versorgung

Die „Beseitigung von finanziellen Hindernissen beim Zugang zu Kieferregulierung für Kinder und Jugendliche“, wie es in den ErlRV<sup>1</sup> sperrig heißt, ist nichts anderes als die – medial von beträchtlichem Getöse begleitete – **Gratiszahnspange** für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bei Behandlungsbeginn). Konkret entfallen die Behandlungsbeiträge für Kieferregulierungen, sofern Behandlungsbedürftigkeit besteht.<sup>2</sup> Nach den ErlRV ist dies insb bei erheblicher Zahn- oder Kieferfehlstellung der Fall.<sup>3</sup> Von der kostenlosen Leistung umfasst sind jegliche für den Behandlungsplan und die Therapie erforderliche Diagnostik, der Behandlungsplan selbst sowie die Therapie mittels festsitzender und abnehmbarer Geräte.

### II. Erhöhung der Familienbeihilfe und des Zuschlags

Die geplante Novelle<sup>4</sup> stellt primär die – inflationsbedingt längst gebotene<sup>5</sup> – **Erhöhung der Familienbeihilfe** (einschließlich der

Alterszuschläge und der Geschwisterstaffel) in drei Etappen<sup>6</sup> in Aussicht:

1. ab 1. 7. 2014 um rd 4 %,
2. ab 1. 1. 2016 um rd 1,9 %,
3. ab 1. 1. 2018 um rd 1,9 %.

Der **Zuschlag** zur Familienbeihilfe **für erheblich behinderte Kinder** soll ebenfalls in drei Etappen<sup>7</sup> erhöht werden:

1. ab 1. 7. 2014 um rd 8,4 %,
2. ab 1. 1. 2016 um rd 1,9 %,
3. ab 1. 1. 2018 um rd 1,9 %.

Das **Schulstartgeld** (Einmalzahlung iHv 100 Euro im September für alle Kinder zwischen sechs und 15 Jahren) und der **Mehrkindzuschlag** (für jedes dritte und weitere Kind iHv 20 Euro pro Kind und Monat bei Familieneinkommen bis 55.000 Euro im Jahr) **bleiben erhalten**.

Bei den Änderungen im KBBG handelt es sich hauptsächlich um die Anpassung der Regelungen über die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes an die VO (EU) 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro.<sup>8</sup>

Stefan Menhofer

<sup>1</sup> ErlRV 43 BlgNR 25. GP 1.

<sup>2</sup> § 153a ASVG, § 94a GSVG, § 95a BSVG und § 69a B-KUVG.

<sup>3</sup> ErlRV 43 BlgNR 25. GP 1; nähere Regelungen zur Behandlungsbedürftigkeit sind von den Krankenversicherungsträgern in den einzelnen Satzungen nach den Regelungen in der Mustersatzung des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger österreichweit einheitlich festzulegen.

<sup>4</sup> RV 87 BlgNR 25. GP.

<sup>5</sup> Die bis dato letzte Valorisierung erfolgte 2008. Kritisch – und instruktiv – (auch) dazu, insb aus steuerrechtlicher Perspektive: *Remner*, Vergisst das Einkommensteuerrecht auf Kranke und Behinderte? SWK 2008, T 34.

<sup>6</sup> § 8 Abs 2 und 3 FLAG idF RV 87 BlgNR 25 GP.

<sup>7</sup> § 8 Abs 4 FLAG idF RV 87 BlgNR 25 GP.

<sup>8</sup> SEPA (Single European Payments Area) lässt grüßen.

# iFamZ - Halb Ja Hr eSa bo

inklusive **Onlinezugang**  
und **app** zum Hef t-download



**Aktion**  
Jetzt 20%  
günstiger!



## BESTELLEN SIE JETZT IHR HALBJAHRESABO

Ja, ich bestelle  Exemplare

**iFamZ-Halbjahresabonnement 2014 inkl. Onlinezugang und App**  
(9. Jahrgang 2014, Heft 4-6)

**EUR 45,60**

Jahresabo 2014 EUR 114,-

**Das Angebot gilt nur für Neuabonnements.** Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma \_\_\_\_\_ Kundennummer \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon (Fax) \_\_\_\_\_ Newsletter:  ja  nein

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.  
Scheydgasse 24  
PF 351, 1210 Wien  
Tel: 01 24 630-0  
Bestellen Sie online unter  
**www.lindeverlag.at**  
oder via E-Mail an  
**office@lindeverlag.at**  
oder per Fax  
**01/24 630-53**